Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

 Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs.2 –

Das Ingenieurbüro B. Sc. Swara Arif, Keplerstraße 38 in 68165 Mannheim hat im Auftrag der Kauffmann Mühle GmbH & Co KG, Hafenstraße 68 – 72 in 68159 Mannheim, beantragt eine temporäre Grundwasserabsenkung für einen Neubau eines Wohnhauses mit zwei Untergeschossen auf dem Gelände der Hafenstraße 27 (Dock 27) in 68159 Mannheim – Jungbusch.

Für das Vorhaben hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Genehmigungsbehörde hat anhand einer überschlägigen Prüfung nach den Vorgaben des UVPG und der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Studie geprüft. Hieraus hat sich ergeben, dass offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Homepage der Stadt Mannheim abrufbar.

Fachbereich Grünflächen und Umwelt -Untere Wasserbehörde-